



**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH mit Sitz in 06388 Köthen (Anhalt) OT Baasdorf, Feldstraße 5, hat mit Antrag vom 24.01.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Lise-Meitner-Straße 35, Gemarkung Vreden, Flur 131, Flurstück 357, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die unterirdische Errichtung von vier Flüssiggaslagertanks mit einem Lagervolumen von jeweils 2,9 t (insgesamt somit 11,6 t), einschließlich eines Verdampfers.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem bestehenden Industriegebiet und ist daher als unempfindlich und vorbelastet einzustufen. Schutzbedürftige Nutzungen oder Gebiete mit besonderem Schutzzweck befinden sich erst in größeren Entfernungen. Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Vorhabens sind darüber hinaus nicht mit besonderen Emissionen verbunden. Das Vorhaben liegt in einem Risikogebiet nach § 73 WHG, jedoch ergeben sich aus dem Fachrecht heraus keine Einschränkungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Es werden entsprechende technische Vorkehrungen gegen einen Auftrieb der Anlagen getroffen. Der gelagerte Stoff ist als nicht wassergefährdend eingestuft.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 30.03.2023  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00248 2023-bast

Im Auftrag  
Martin Ohlms